

Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2007

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 442

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

28.02.2010

Abkürzung

ASVG

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Text**ABSCHNITT IVb****Sozial- und Gesundheitsforum Österreich****Einrichtung und Zusammensetzung**

§ 442. (1) Beim Hauptverband ist ein „Sozial- und Gesundheitsforum Österreich“ einzurichten, dessen Mitglieder vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nach Abs. 2 für vier Jahre zu bestellen sind. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsforums Österreich können nur österreichische StaatsbürgerInnen sein, die nicht vom Wahlrecht in gesetzgebende Organe ausgeschlossen sind sowie am Tag der Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort im Inland haben. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig mit seiner Entsendung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu entsenden. Der/die StellvertreterIn hat das Mitglied zu vertreten, wenn es in Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(2) Für je ein Mitglied steht der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, dem Seniorenrat und der Bundes-Jugendvertretung das Vorschlagsrecht zu. Dem Österreichischen Gewerkschaftsbund steht das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder zu, von denen eines auf Vorschlag der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu bestellen ist. Für je ein Mitglied steht der Industriellenvereinigung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichischen Ärztekammer, der Österreichischen Zahnärztekammer, der Österreichischen Apothekerkammer, der

Bundesgesundheitskommission für den Bereich der öffentlichen Spitler, der sterreichischen Arbeitsgemeinschaft fr Rehabilitation, der sterreichischen Bischofskonferenz, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und H. B., der Arbeitsgemeinschaft der Patientenanhlter, der Gesundheit sterreich GmbH aus dem Geschftsbereich Fonds Gesundes sterreich, dem sterreichischen Zivilinvalidenverband, dem Kriegsoffer- und Behindertenverband sterreich, der ArGe Selbsthilfe sterreich, dem Berufsverband sterreichischer Psychologinnen und Psychologen, der Pharmig Verband der pharmazeutischen Industrie sterreichs, der Austromed – Vereinigung der Medizinprodukte-Unternehmen sterreich, den Medizinischen Universitten und der Akademie der Wissenschaften das Vorschlagsrecht zu. Weiters haben der Bundesminister fr Finanzen, jede Landesregierung, der sterreichische Stdtbund, der sterreichische Gemeindebund und jede der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien je ein Mitglied vorzuschlagen. Schließlich hat die Bundesministerin fr Gesundheit und Frauen einen Gesundheitskonomen/eine Gesundheitskonomin und ein weiteres Mitglied und der Bundesminister fr soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zwei weitere Mitglieder unter Bercksichtigung ihrer fachlichen Eignung zu bestellen.

(3) Das Sozial- und Gesundheitsforum sterreich ist beschlussfhig, wenn zumindest ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Ein gltiger Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gltig abgegebenen Stimmen. Erreicht die berstimmte Minderheit in inhaltlichen Fragen zumindest die Strke von einem Viertel der Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsforums sterreich, so ist die abweichende begrndete Meinung dieser Minderheit dem Beschluss des Sozial- und Gesundheitsforums sterreich anzuschlieen.

(4) Der Bundesminister fr soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bestellt auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsforums sterreich aus dessen Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Sozial- und Gesundheitsforums sterreich gegenber den Verwaltungskrpern des Hauptverbandes, gegenber den Versicherungstrgern und nach auen. Insbesondere hat er fr die rechtzeitige Einberufung des Sozial- und Gesundheitsforums sterreich Sorge zu tragen, die Sitzungen zu leiten und die Sitzungspolizei wahrzunehmen. Die nheren Bestimmungen sind in einer vom Sozial- und Gesundheitsforum sterreich zu beschlieenden „Geschftsordnung des Sozial- und Gesundheitsforums sterreich“ (§ 456a) zu treffen.

(5) Der/die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsforums sterreich und der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden sind von der obersten Aufsichtsbehrde, die brigen Mitglieder vom/von der Vorsitzenden anzugeloben.

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2024

Gesetzesnummer

10008147

Dokumentnummer

NOR40095004